



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herr Jan-Paul BROUWER
Leiter der Abteilung Humanressourcen
Europäische Verteidigungsagentur
(EVA)
Rue des Drapiers 17-23
1050 Brüssel
Belgien

Brüssel, 21. Januar 2014
GB/OL/sn/D(2014)0121 C 2013-0874
Bitten richten Sie alle Ihre Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrter Herr Brouwer,

am 16. Juli 2013 übermittelte der Datenschutzbeauftragte (DSB) der EVA dem EDSB eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 der Verfahren zur Bearbeitung von angeblichem Mobbing und sexueller Belästigung.

Der EDSB hat bereits Leitlinien zu den Verfahren zur Bekämpfung der Belästigung herausgegeben.¹ Aus diesem Grund wird sich die vorliegende Stellungnahme nur auf diejenigen Aspekte konzentrieren, die von diesen Leitlinien abweichen oder aus anderen Gründen besonderer Aufmerksamkeit bedürfen.

Angesichts der Tatsache, dass es sich hierbei um einen Ex-post-Fall handelt, findet die Frist von zwei Monaten für die Abgabe der Stellungnahme des EDSB keine Anwendung. Der EVA wurden am 18. Juli und am 15. Oktober 2013 Fragen übermittelt, auf welche sie am 6. September und am 15. November 2013 antwortete. Ein Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 8. Januar 2014 übermittelt; am 17. Januar 2014 teilte die EVA mit, dass sie keine Kommentare abgeben möchte. Dieser Fall wurde auf der Grundlage bestmöglicher Bemühens behandelt.

Sachverhalt

Die EVA unterliegt ihrem eigenen Statut für Bedienstete.² Die Meldung bezog sich, so wie sie ursprünglich vorgelegt wurde, sowohl auf formlose als auch auf förmliche Verfahren. Die EVA stellte jedoch zu einem späteren Zeitpunkt klar, dass die Durchführungsbestimmungen für das förmliche Verfahren (Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren) noch

¹ Abrufbar auf der Website des EDSB.

² Beschluss 2004/676/EG in der geänderten Fassung, siehe konsolidierte Fassung: <http://www.eda.europa.eu/docs/default-source/documents/consolidated-eda-staff-regulations-en.pdf>.

nicht angenommen wurden; diese Verfahren werden Gegenstand einer separaten Meldung sein.

Die EVA hat beschlossen, keine internen Bediensteten als Vertrauenspersonen auszuwählen, sondern auf einen externen Dienstleistungsanbieter zurückzugreifen. Dieser Dienstleistungsanbieter unterliegt dem Berufsgeheimnis. Die an den Verfahren beteiligten Bediensteten des Referats Humanressourcen unterzeichnen eine spezifische Vertraulichkeitserklärung. In der Meldung wird auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen als Person verwiesen und es wird nicht angegeben, auf welchen Punkt von Artikel 5 der Verordnung die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gegründet wird.

In der Datenschutzerklärung wird der Leiter des Referats Humanressourcen als der für die Verarbeitung Verantwortliche bezeichnet.

In der Meldung und in der Datenschutzerklärung wird eine Reihe von möglichen Empfängern personenbezogener Daten erwähnt, wie der externe Präventionsberater/Vermittler oder der Gerichtshof.

In der Datenschutzerklärung werden die betroffenen Personen nicht über ihre Auskunfts- und Berichtigungsrechte unterrichtet und die betroffenen Datenkategorien werden nicht erwähnt.

Rechtliche Prüfung

Geltungsbereich

In der ursprünglichen Meldung wurde sowohl auf das formlose als auch auf das förmliche Verfahren verwiesen. Die EVA stellte zu einem späteren Zeitpunkt klar, dass die Durchführungsbestimmungen, die für das förmliche Verfahren erforderlich sind, noch nicht angenommen wurden und teilte dem EDSB mit, dass die Meldung für diesen Teil zu einem späteren Zeitpunkt folgen würde.³ Aus diesem Grund bezieht sich diese Stellungnahme nur auf den formlosen Teil dieses Verfahrens. Zur Gewährleistung von Transparenz für diejenigen, die das Register des EDSB für Meldungen gemäß Artikel 27 prüfen, sollte die **EVA eine aktualisierte Meldung vorlegen, in der diese formlose Phase beschrieben wird (bei der die anderen in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen berücksichtigt werden).**

Verantwortung für die Verarbeitung

Rechtlich gesehen ist die EVA als Agentur die für die Verarbeitung Verantwortliche, wobei das Referat Humanressourcen der organisatorische Teil ist, der mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut ist. In der Verordnung wird an keiner Stelle auf spezifische natürliche Personen als für die Verarbeitung Verantwortlichen verwiesen sondern stets auf Organe, Einrichtungen, Referate und Organisationseinheiten. Dies **sollte in den Datenschutzerklärungen und der Meldung klargestellt werden** – die EVA als Agentur ist die für die Verarbeitung Verantwortliche. Obgleich der Leiter des Referats Humanressourcen eine gute Kontaktstelle für Anfragen der betroffenen Personen ist, liegt die Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der EVA als Agentur.

Rechtmäßigkeit

Ein Punkt, der in der Meldung nicht eindeutig erwähnt wird, ist, gemäß welchem Punkt von Artikel 5 die EVA die Verarbeitung für rechtmäßig betrachtet. Im vorliegenden Fall ist

³ Im Hinblick auf diese anstehende Meldung bitten wir Sie, die Leitlinien des EDSB zu den Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren (die auf unserer Website zur Verfügung stehen) zu berücksichtigen.

Artikel 5 Buchstabe a die einschlägige Bestimmung, da das Verfahren dazu dient, die Einhaltung von Artikel 13 des bei der EVA geltenden Beamtenstatuts zu gewährleisten.

Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen.

Im Hinblick auf die aus der Meldung und der Datenschutzerklärung hervorgehende Liste von Empfängern, hat der EDSB zwei Anmerkungen anzubringen:

- (1) Personen/Behörden, die ein fester Bestandteil des Verfahrens sind, wie der externe Präventionsberater/Vermittler sollten nicht als „Empfänger“ im Sinne von Artikel 7 bis 9 betrachtet werden; ihre Rollen sollten vielmehr in der Beschreibung der Verarbeitung genannt werden;
- (2) Behörden, die Daten nur im Kontext spezifischer zielgerichteter Untersuchungen erhalten, werden nicht als „Empfänger“ betrachtet.⁴

In der Datenschutzerklärung fehlt ferner die Angabe der Datenkategorien, die im Rahmen des Verfahrens verarbeitet werden können⁵, noch wird das Auskunfts- und Berichtigungsrecht erwähnt.⁶ Diese beiden Punkte sind verpflichtend vorgeschrieben.

Die **Datenschutzerklärung sollte** den Erklärungen entsprechend in diesem Abschnitt **angepasst werden**.

Schlussfolgerung

Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, vorausgesetzt die in dieser Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen werden umgesetzt.

Bitte informieren Sie den EDSB innerhalb von drei Monaten über die aufgrund dieser Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen,

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

⁴ Siehe Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung. Dies stellt eine Ausnahme von den Unterrichtungspflichten gemäß Artikel 11 und 12 dar, aber nicht der Vorschriften zur Datenübermittlung gemäß Artikel 7 bis 9. In der Praxis bedeutet dies, dass Behörden wie das OLAF, der Europäische Bürgerbeauftragte oder der EDSB in der Datenschutzerklärung nicht erwähnt werden müssen (sofern die gegenständliche Verarbeitung nicht als Teil des Verfahrens Übermittlungen an diese Organisationen vorsieht); die geltenden Vorschriften im Hinblick auf die Übermittlung müssen stets eingehalten werden.

⁵ Artikel 11 und 12 unterscheiden sich geringfügig im Hinblick auf die Menge von Daten, die der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden müssen: Während Artikel 11 (Daten, die direkt bei der betroffenen Person erhoben werden) diese Anforderung nicht vorsieht, ist sie in Artikel 12 vorgesehen (Daten, die nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben werden). Aus diesem Grund sollten die Informationen über die Datenkategorien in die Datenschutzerklärung aufgenommen werden.

⁶ Es ist gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c gute Praxis zu erwähnen, dass der Zugang beschränkt werden könnte.

Verteiler: Herr Gabriele BORLA, Datenschutzbeauftragter, EVA